

Information zur Gemeindevertretung am 25. 01. 2018, TOP 7

Änderung des Gesellschaftervertrages der Tourismus- und Kur GmbH – Anpassung nach § 73 (1) KV MV – Information

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 10. 01. 2018 der Änderung des Gesellschaftervertrages zugestimmt (einstimmig).

Die entsprechende Beschlussvorlage aus der Anlass und Begründung hervorgehen füge ich bei.

Zusätzliche Erklärungen zu den der Gemeinde einzuräumenden Rechten:

Zu 1)

Rechte nach § 53 (1) des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Hier sind Rechte der Gemeinde gegenüber Unternehmen in privater Rechtsform gefasst. Danach kann die Gemeinde Darstellungen aus der Prüfung verlangen zu:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage
- Ursachen für Verluste
- Ursachen für mögliche Jahresfehlbeträge
- Unverzögliche Übersendung des Abschlussberichtes der Prüfung

Zu 2.)

Einräumung von Befugnissen nach § 54 de Haushaltsgrundsätzegesetzes

- Recht der Unterrichtung und Einsichtnahme in Unterlagen für die Gemeinde und die Prüfungsbehörde

Zu 3)

Angaben nach dem Handelsgesetzbuch – Bezüge Transparenz

Hier sollen Bezüge von Organen der Gesellschaft offengelegt werden.

Hier kommt nur das Geschäftsführergehalt in Frage. Andere Bezüge werden nicht gezahlt.

- Der § 285 HGB regelt Pflichtangaben über Bezüge der Gesellschaftsorgane.
- Der § 286 (4) und der § 288 regelt, dass dies nicht für Unternehmen gilt, die nicht an der Börse notiert sind bzw. größenabhängige Erleichterungen gelten. Diese Erleichterungen sollen nach § 73 (1) KV MV keine Anwendung finden.

Nach § 22 KV MV ist hier kein Beschluss der Gemeindevertretung nötig. Die Kenntnisnahme reicht. Es handelt sich nach § 22 (3) Ziffer 10 nicht um eine Entscheidung, welche die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung der Aufgaben, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung, Änderung der Organisationsform und Auflösung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen, sowie Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen zum Inhalt hätte.

Giese
Bürgermeister



Betr.: Änderung des Gesellschaftervertrages/Anpassung nach § 73 (1) KV M-V

Sachstand und Stellungnahme

Ist eine Gemeinde mittelbar oder unmittelbar mit maßgeblichem Einfluss an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligt, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass unter Anderem

1. Ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Rechte nach § 53 (1) des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden.
2. Ihr und der für die überörtlichen Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.
3. In der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag geregelt ist, dass § 286 (4) und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung findet.

Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde macht nunmehr Druck wegen Umsetzung der o. g. Rechte und handelt dabei auf Weisung des Innenministeriums.

Wir hatten bislang stets mit der Minderheitsbeteiligung der Gemeinde argumentiert.

Aus der beigegeführten Anlage 1 (Kommentierung der Kommunalverfassung) geht hervor, dass wir das nicht durchhalten.

Hinter Nr. 3 verbirgt sich die Transparenz betreffend Geschäftsführergehalt, das wir im Prüfungsbericht ohnehin schon offen legen.

Die Änderungen (1-3) sind aus meiner Sicht formal und entsprechen bereits der gängigen Geschäfts- und Prüfpraxis.

Insoweit lohnt kein weitergehender Konflikt mit der Rechtsaufsicht.

Zu 1.) Prüfungsrechte nach § 53 (1) des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Dies ist ohnehin bereits Prüfauftrag, der jährlich vom Landesrechnungshof beauftragten Prüfungsgesellschaft (Anlage 2 Prüfungsauftrag).

Zu 2.) Rechteeinräumung für überörtliche Prüfung

Hier befinden sich bereits Regelungen im Prüfungsauftrag.

Zu 3.) Regelung des Handelsgesetzbuches – Bezüge Transparenz

Die Bezüge des Geschäftsführers werden im Rahmen des Prüfberichtes bereits offen gelegt.

Wir verhalten uns in Bezug auf den § 73 KV M-V bereits gesetzeskonform. Die Rechtsaufsicht besteht allerdings auf die formale Übernahme der v. g. 3 Punkte in den Gesellschaftsvertrag.

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung beschließt wie folgt:

1. Der Gemeinde werden im Gesellschaftsvertrag die Rechte nach § 53 (1) des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.

2. Der Gemeinde und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden im Gesellschaftsvertrag die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
3. Im Gesellschaftsvertrag wird geregelt ist, dass § 286 (4) und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung findet.

Einreicher Gemeinde Graal-Müritz

Giese
Bürgermeister

